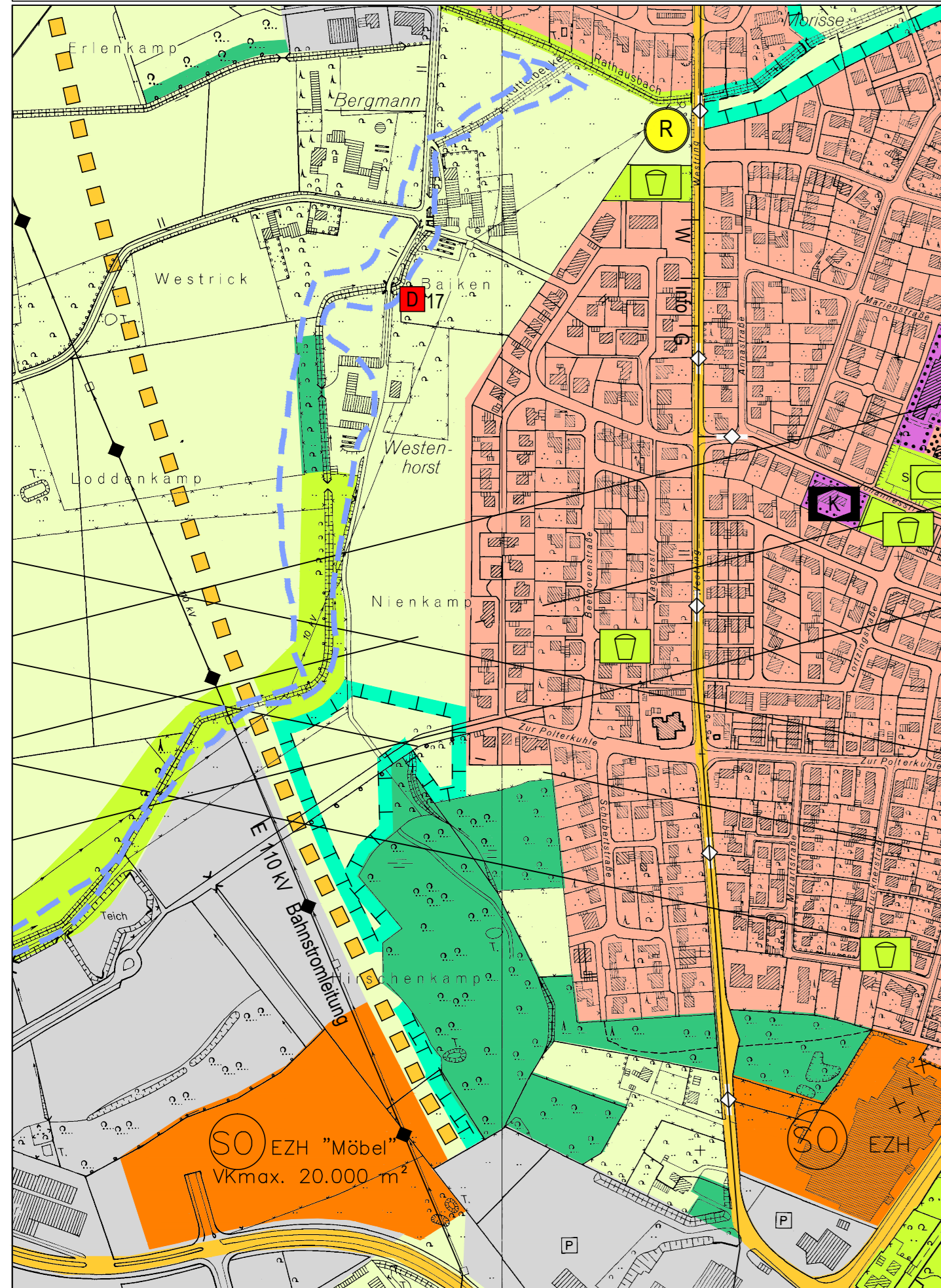
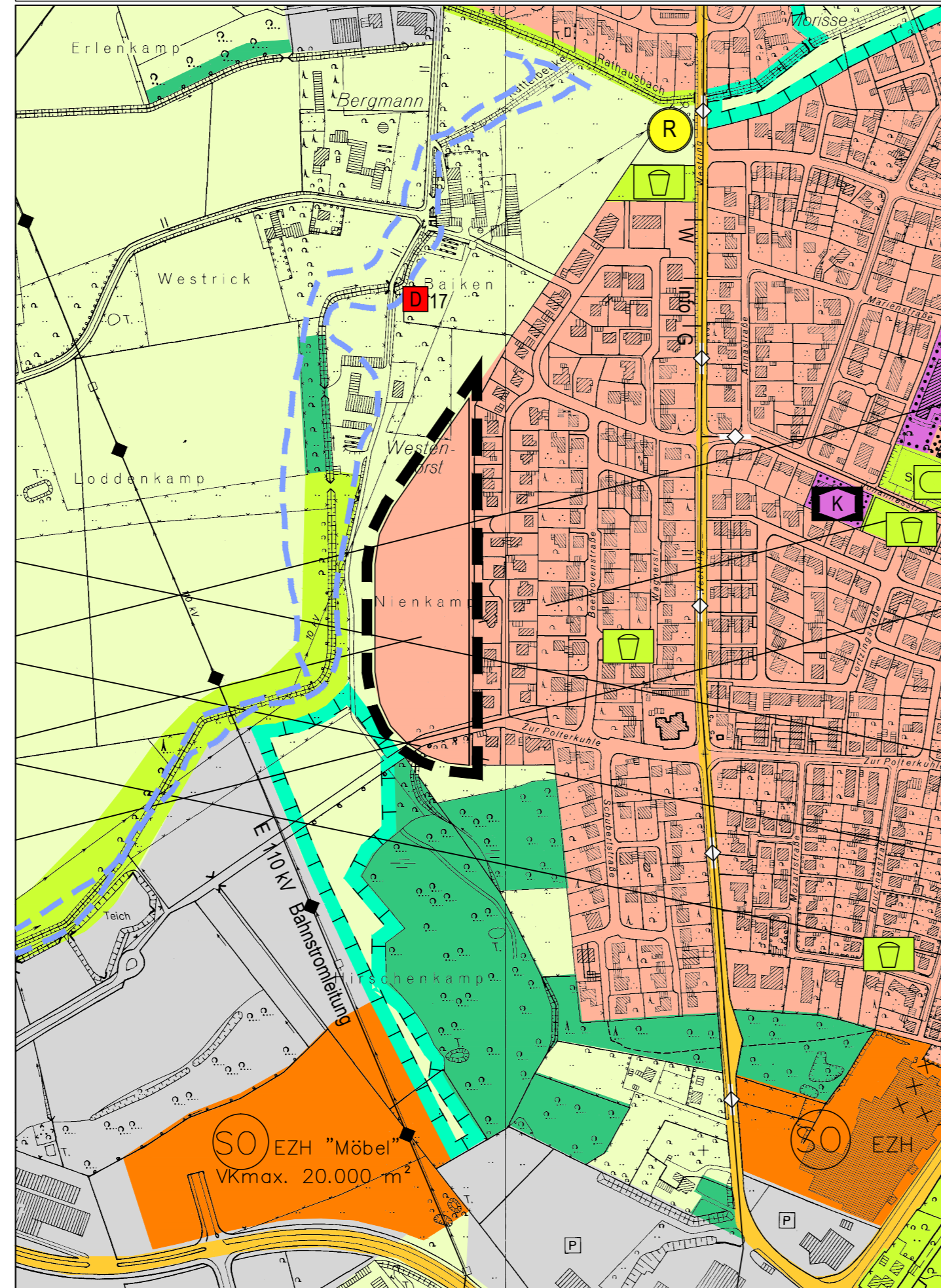


Bisherige Darstellung:



Geltungsbereich und Darstellung der 18. Änderung:



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 18. Änderung

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbauflächen

Verkehrsflächen

- Straßen des überörtlichen Verkehrs und örtliche Hauptverkehrswege

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Regenrückhaltebecken
- Gasübergabe- und Gasreglerstationen

Hauptver- und Hauptversorgungsleitungen

- Leitung oberirdisch
- Leitung unterirdisch
- Wasserleitung
- Elektrizitätsleitung

Grünflächen

- öffentliche oder private Grünfläche
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Wasserwirtschaft und Wasserflächen

- Wasserlauf

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Vorbehaltsfläche für Straßenplanung

Diese 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 25.06.2012 eingeleitet worden.

Oelde, den

Bürgermeister Schriftführerin

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat am 15.01.2013 als Bürgerversammlung stattgefunden. Ergänzend hierzu lagen die Planunterlagen vom 11.01.2013 bis einschließlich 21.01.2013 beim Fachdienst Planung und Stadtentwicklung öffentlich aus.

Oelde, den

Techn. Beigeordneter

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Oelde, den

Bürgermeister

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Die Bezirksregierung i.A.

Ermächtigungsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Fünftes ÄndG vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förd. des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Für den Entwurf:

Oelde, den

FD 610 - Planung und Stadtentwicklung

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einschließlich der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Oelde, den

Bürgermeister Schriftführerin

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht am beschlossen.

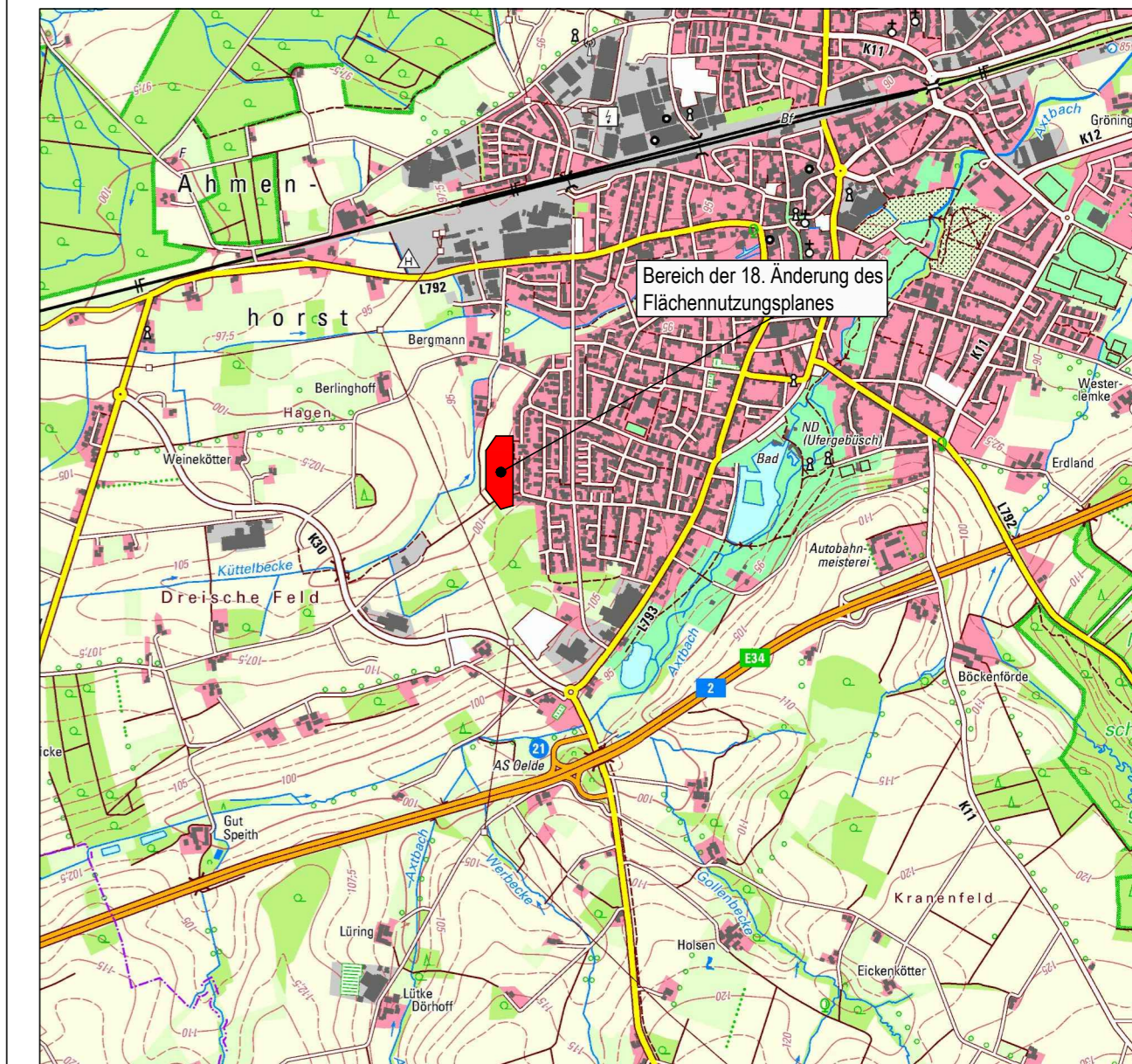
Oelde, den

Bürgermeister Schriftführerin

Die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oelde, den

Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT OELDE 18. Änderung

Ausschnitt: Oelde - Südwest
Planungsstand: Entwurf, Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Maßstab: 1 : 5000

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Fachdienst Planung
und Stadtentwicklung

Stand 01/13 - Gez. ra

Dateiname: fnp-18-aend-version03.dwg